

Selbstfahrende land- und forstwirtschaftliche (lof) Arbeitsmaschinen

**Zulassung erforderlich jedoch keine Sondergenehmigung
(keine Routengenehmigung)
bis max. Geschwindigkeit 25 km/h und eine max. Breite
von 3 m bzw. 3,3 m***
bei Einhaltung der Bestimmungen über die
Kennzeichnung und Ausrüstung !!!



Kennzeichnung und Ausrüstung – Mindestanforderung:

- Reflektierende Warntafeln (bei einer Breite über 2,55 m)
- zusätzliche Beleuchtung (Umrißleuchten, Begrenzungsleuchten,...)

* 3,3 m, wenn die Fahrten bei Tageslicht und ausreichender Sicht durchgeführt werden, und auf engen und kurvenreichen Straßen ein Begleitfahrzeug zur Absicherung vorausfährt.

Mit Inkrafttreten der 62.KDV- Novelle benötigen **Transporte von abgebauten Schneidwerken durch Mähdrescher od. Zugmaschinen mit dafür vorgesehenen gezogenen Geräten bis zu einer Breite von 3,30m und einer Länge von 24m keine Ausnahmegenehmigung des Landeshauptmannes.**

Werden die angeführten Geschwindigkeiten, Abmessungen bzw. gesetzlich zulässigen Achslasten od. Gesamtgewicht überschritten, ist jedenfalls eine Sondergenehmigung (= eingeschränkte Zulassung bzw. Routengenehmigung) erforderlich.

Antragstellung beim Amt der oö. Landesregierung – Abteilung Verkehr – Kfz-Prüfstelle

Weitere Informationen unter www.land-oberoesterreich.gv.at/landespruefstelle.htm